

Ausschussdrucksache

(06.06.25)

Inhalt:

E-Mail LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in
Mecklenburg-Vorpommern vom 06.06.2025

hier: Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 12.06.2025
zur Unterrichtung durch den Landesrechnungshof

**Sonderbericht gemäß § 99 der Landeshaushaltsordnung
Mecklenburg-Vorpommern – Ausgaben des Landes und der Kommunen
zur Finanzierung des Kindertagesförderungsgesetzes
- Drs. 8/4756 -**

Behnke, Jana

Von: LIGA MV Geschäftsstelle <info@liga-mv.de>
Gesendet: Freitag, 6. Juni 2025 09:57
An: - pa7mail (Bildungsausschuss); Behnke, Jana
Cc: Peggy Lehm; Bernhard.Seidl@paritaet-mv.de; Caritas im Norden - Zentrale LIGA-Mailadresse; Dieter Eichler; Gianna Marcuk; 'Hartlöhner, Jan-Hendrik DRK'; Jennifer Schlaupitz; Jens Herzog; Landespastor Paul Philipps; Leibinger, Jörg; 'Prof. Dr. Ulrike Kostka'; 'Regenstein, Henrike'; Stefanie Weise; 'Stephan Krug'; 'Tünker, Bernd'; 'Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. RL Vorpommern '; 'Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. '; 'Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. '; 'DRK LV Frau Dr. Brockmann '; Georg Neumann; Petra Staudenherz; Regina Schönowski; Rona Lehmköster; Sandra Gietzel
Betreff: AW: Einladung zur öffentlichen Anhörung am 12.06.2025 - Sonderbericht LRH zur Kitafinanzierung
Anlagen: LIGA_Antwort Fragenkatalog - final 06.06.25.pdf; Antwort Landtagsausschuss Herr Butzki.pdf

Sehr geehrte Frau Behnke,

angefügt ist die Antwort der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern auf den Fragenkatalog im Vorfeld der öffentlichen Anhörung am 12.06.2025 / Sonderbericht des LRH zur Kita-Finanzierung.

Wir bitten nochmals um Verständnis für die etwas verspätete Zusendung und bitten Sie, unsere Antwort in die Verteilung zu bringen.

Ebenfalls angefügt unsere Antwort auf die Einladung zum Landtagsausschuss mit der Benennung der Vertreter unseres Verbandes in der Ausschuss-Sitzung.

Bitte bestätigen Sie uns den Eingang der Mail.

Gerne Rückfragen.

Freundliche Grüße
Jens Herzog

In Vertretung:
Sonja Buder
Koordinatorin

LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
in Mecklenburg-Vorpommern e.V.

- Geschäftsstelle-

Wismarsche Str. 183-185
19053 Schwerin

Tel.: 0385 48855440

Mobil: 0157 30025973

E-Mail: info@liga-mv.de

Internet: <http://www.liga-mv.de>

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Deutsches
Rotes
Kreuz



LIGA MV e.V. * Wismarsche Straße 183-185 * 19053 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
-Ausschuss für Bildung und Kindertagesförderung-
Vorsitzender Andreas Butzki
Lenne-Straße 1 / Schloss
19053 Schwerin

- nur per E-Mail –

bildungsausschuss@landtag-mv.de
jana.behnke@landtag-mv.de

Schwerin, 06.06.2025

Einladung zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Bildung und Kindertagesförderung am 12. Juni 2025 / Antworten auf den Fragenkatalog und Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Butzki,

wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Anhörung zu der Unterrichtung des LRH „Sonderbericht gemäß § 99 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern – Ausgaben des Landes und der Kommunen zur Finanzierung des Kindertagesförderungsgesetzes“- Drs. 8/4756 –

Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege M-V e.V. nimmt die Einladung des Bildungsausschusses gerne an und wird vertreten durch Herrn Bernd Tünker (stellvertretender LIGA-Vorsitzender; Geschäftsführer AWO M-V e.V.) sowie Frau Peggy Lehm (LIGA-Fachausschuss-Vorsitzende Kinder-Jugendhilfe & Bildung; Fachreferentin AWO M-V e.V.).

Angefügt in der Mail sind unsere Antworten und Stellungnahmen auf den vorgelegten Fragenkatalog zur Vorbereitung der Ausschuss-Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

Jan-Hendrik Hartlöhner
LIGA-Vorsitzender

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Deutsches
Rotes
Kreuz



„Sonderbericht gemäß § 99 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern – Ausgaben des Landes und der Kommunen zur Finanzierung des Kindertagesförderungsgesetzes“ – Drs. 8/4756 –

- Antwort des Fachausschusses Kinder- und Jugendhilfe / Bildung der LIGA MV vom 04. Juni 2025 auf den Fragenkatalog -

Vorwort

Der Haushaltsplan steht unter dem Vorbehalt des § 79 Abs. 2 SGB VIII. Der Bundesgesetzgeber hat die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung in § 79 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 79a SGB VIII als einen elementaren fachlichen Steuerungsmodus ausdrücklich festgeschrieben. Dadurch wird einseitigen ökonomischen Steuerungsanforderungen eine Absage erteilt, bei denen fachliche Anforderungen den Sparanforderungen untergeordnet werden.

Die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung, unter Einschluss der Planungs- und Finanzverantwortung ist objektive Rechtsverpflichtung. Allein der Hinweis auf fehlende finanzielle Mittel reicht nicht, um sich der Verpflichtung und Verantwortung zu entziehen. Würde die Aufgabe gar nicht wahrgenommen oder nur in formaler, minimalisierter Form, wäre dies ein Rechtsverstoß gegen objektives Recht, der – ausgelöst etwa durch eine Rechtsaufsichtsbeschwerde – ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde auslösen könnte bzw. müsste.

Eine Budgetierung steht der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung entgegen, wenn sie für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII, zu denen auch die Kindertagesförderung zählt, keinen hinreichenden finanziellen Spielraum lässt. Eine Übertragung der Gesamtverantwortung auf freie Träger oder sog. Sozialraumgremien durch Verträge über Sozialraumorientierungen und/oder über Budgetierung ist mit § 79 SGB VIII unvereinbar und damit unzulässig.

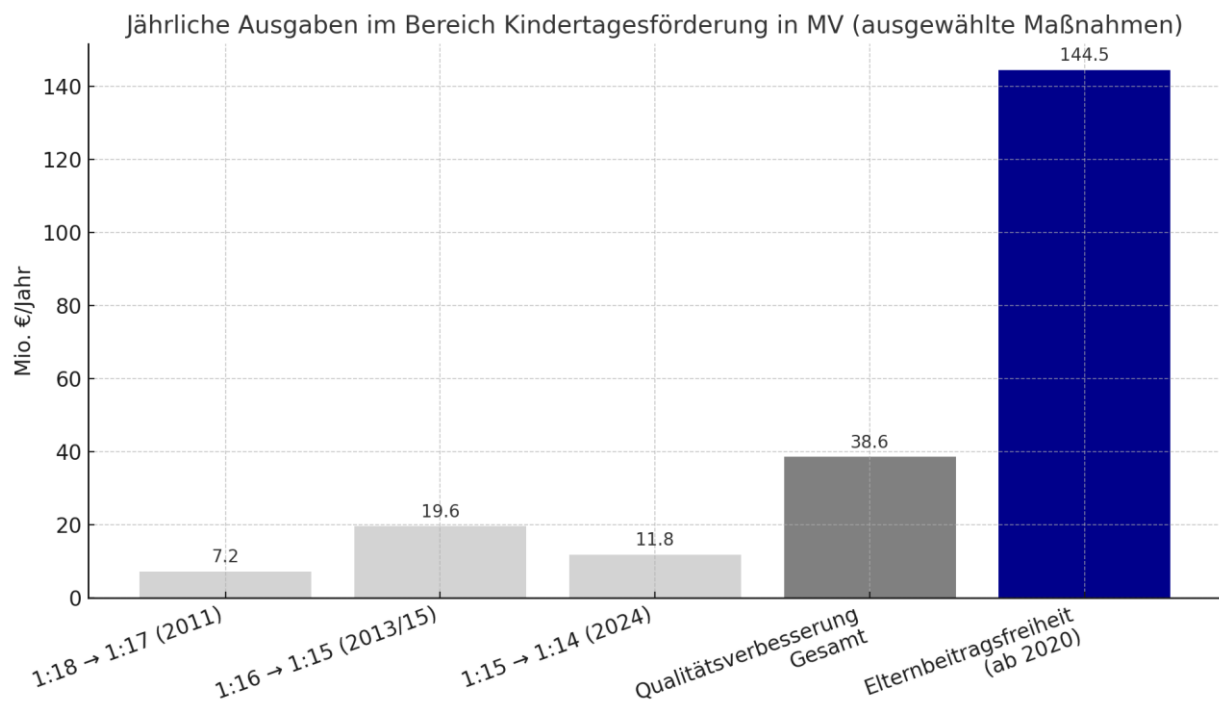
Kostenentwicklung

1. Wie beurteilen Sie die Kostenentwicklung im Bereich der Kindertagesförderung in den vergangenen Jahren? Was sind aus Ihrer Sicht die Hauptursachen?

Die Hauptursachen für die Kostenentwicklung im Bereich der Kindertagesförderung in den vergangenen Jahren sind aus Sicht der LIGA:

- 7,17 Mio €/Jahr für die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses von 1:18 auf 1:17 ab 2011 (3. ÄndG KiföG M-V; LT-Drs. 5/3610 v. 30.06.2010, S. 2, 3 und 5)
- 750 000 € im Jahr 2014 und 1.500 000 € ab 2015 für die Einführung des Rechtsanspruchs im U3-Bereich ab 01.08.2013 (LT-Drs. 6/1969 neu, S. 5, 21)
- rd. 19,6 Mio. €/Jahr für die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses im Kindergarten auf 1:16 ab 01.08.2013 und auf 1:15 ab 01.08.2015 (4. ÄndG KiföG M-V, LT-Drs. 6/1621, S. 6)
- *Vergütung der Fachkräfte in den Kitas in Annäherung an bzw. nach TVöD SuE seit etwa 2013 (4. ÄndG KiföG M-V, LT-Drs. 6/1969 neu v. 18.06.2013, S. 26, LT-Drs. 6/1621, S. 33 f.)
- *tariflich bedingte Steigerungen in der Vergütung der Kita-Fachkräfte
- *Einführung der Ausbildungsvergütung mit der Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieher/in für 0- bis 10-Jährige“ im Jahr 2018

- *Verlagerung der Kosten für die ursprünglich ausschließlich klassische schulische Ausbildung von Kita-Fachkräften durch die praxisintegrierte Ausbildung in die Kosten der Kindertagesförderung seit 2018
 - **Insgesamt rd. 144,5 Mio. €/Jahr für die vollständige Elternbeitragsbefreiung** ab 2020 zzgl. Entlastung der Kommunen von der Kostenübernahme unzumutbarer Elternbeiträge (LRH Sonderbericht, S. 17)
 - rd. 11,8 Mio. €/Jahr für die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses im Kindergarten von 1:15 auf 1:14 ab 01.09.2024 (4. ÄndG KiföG M-V, LT-Drs. 8/2810 v. 29.11.23, S.5)
 - *Eine erhöhte Inanspruchnahme in Krippe und Hort
- * Höhe der Kostensteigerungen sind der LIGA nicht bekannt.



Die Hauptursachen der Kostensteigerungen ab 2011 im Vergleich:

- **38,57 Mio. €/Jahr für wesentliche Qualitätsverbesserungen** (Absenkung der Fachkraft-Kind-Verhältnisse von 1:18 auf 1:14 im Kindergarten)
- **rd. 144,5 Mio. €/Jahr für die vollständige Elternbeitragsbefreiung**

Der Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 79a SGB VIII kommt das Land Mecklenburg-Vorpommern nur in minimalisierter Form nach. Dies ist ein Rechtsverstoß gegen Bundesrecht.

Die Höhe der Kosten, für die Annäherung der Vergütung der Mitarbeitenden an bzw. für die **Vergütung nach TVöD SuE** können wir der Höhe nach nicht genau beziffern. Wir gehen aber davon aus, dass diese wesentlich zur Kostensteigerung beigetragen hat. Eine starke tarifliche Bindung und eine angemessene Vergütung der Fachkräfte in Kitas war ausdrücklicher politischer Wille beim vierten Änderungsgesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es zur Vergütung der Kita-Fachkräfte:

“Die Regelung des Satzes 2 hebt die gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten für die angemessene Vergütung der in der Kindertagesförderung Beschäftigten hervor und soll dazu beitragen, dass im Land auch zukünftig Fachkräfte in hinreichender Zahl für Kindertagesförderung zur Verfügung stehen. **Die Zuweisung von Landesmitteln für Kindertagesförderung wird an die Verpflichtung zur Orientierung an einer tariflichen oder dieser entsprechenden Entlohnung gebunden.** Maßstab für ein der tariflichen Entlohnung entsprechendes Entgelt kann der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in seiner jeweils geltenden Fassung sein. Den

Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Rahmen der Leistungs- und Entgeltverhandlungen nach § 16 Absatz 1 ist regelmäßig dann Genüge getan, wenn der Träger der Kindertageseinrichtung an einen Tarifvertrag oder diesem gleichgestellte Regelungen gebunden ist. Angestrebt wird mit dieser Bestimmung eine stärkere Bindung an Tarifverträge im Bereich der Kindertagesförderung.”

Ein weiterer Faktor in der Kostenentwicklung ist ein gestiegene Besuchsquote in den Kitas. Die Teilhabe in Krippe und Hort ist im Vergleich der Jahre 2019 (vor Einführung der vollständigen Elternbeitragsbefreiung) und 2020 (nach Einführung der vollständigen Elternbeitragsbefreiung) leicht und bis 2024 weiter gestiegen. In Mecklenburg-Vorpommern entwickelte sich die Teilhabe in Kitas wie folgt:

im Alter von ... bis unter ... Jahren	Besuchsquote		
	2019	2020	2024
0 - 3	48,2	49,5	55,3
3 - 6	93,7	94,4	93,7
6 - 11	68,6	71,0	75,6
11 - 14	1,4	1,4	1,8

Quelle: StatA MV, Statistischer Bericht K433 2019 00, K433 2020 00 und K433 2024 00.

2. Welche Kostenentwicklung erwarten Sie für die Zukunft?

Für die Zukunft erwarten wir Kostensenkungen durch:

- eine geringere Inanspruchnahme an Kita-Plätzen (das Entgelt wird nur für einen belegten Platz bezahlt)
- geringerer Fachkräftebedarf (sofern nicht gleichzeitig die Fachkraft-Kind-Verhältnisse und oder der Personalschlüssel verbessert werden).

Für die Zukunft erwarten wir Kostensteigerungen z.B. durch:

- Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Grundschulkinder in Tageseinrichtungen ab 08/2026
- Inklusion Kita bis 2028.

Zahlenmäßig können wir die zu erwartenden Kostensteigerungen nicht beziffern.

Empfehlungen des Landesrechnungshofes

3. Wie beurteilen Sie die Empfehlungen des Landesrechnungshofes zur Senkung der Ausgaben in der Kindertagesförderung?

“Die Ausgaben für die Kindertagesförderung sind weit überwiegend Ergebnis der Rechtslage”; so der Landesrechnungshof (LRH), Sonderbericht S. 6, Rn. 17.

“Eine spürbare Senkung der Ausgaben für die Kindertagesförderung wird durch die [von dem Landesrechnungshof im Weiteren] genannten Möglichkeiten jedoch kaum zu erreichen sein”; LRH, Sonderbericht S. 5, Rn. 15.

Die LIGA bestätigt diese Ansichten des Landesrechnungshofes.

Elternbeiträge/Finanzierungsstruktur

4. Inwiefern sehen Sie die Erhebung von moderaten Elternbeiträgen als Möglichkeit für die Entspannung der akuten Finanzierungsprobleme an und in welcher Höhe würden Sie diese haushaltsmathematisch veranschlagen?

“Der Landesrechnungshof [...] empfiehlt, die Elternbeiträge wieder einzuführen. Nur dies kann die Ausgaben für die Kindertagesförderung auf Seiten der bisher an der Finanzierung beteiligten auf ein merklich niedrigeres Niveau senken; LRH, Sonderbericht S. 6, Rn. 17.

Es gibt Gründe, die sowohl gegen, als auch für die Wiedereinführung von Elternbeiträgen sprechen. Die LIGA begrüßt einen offenen Dialog in dieser Frage und fordert die Einbindung aller Beteiligten in den Diskussionsprozess, also auch der Träger von Kindertagesstätten und der Elternvertretungen.

5. Welchen Aufwand für die kommunalen Verwaltungen, für die Träger der Kindertageseinrichtungen und für die Eltern erwarten Sie mit dem Vorschlag des Landesrechnungshofs die Elternbeiträge wieder einzuführen?

Werden Kostenbeiträge für die Kindertagesförderung erhoben, sind diese zu staffeln, § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII.

Die Aufgabe der Erhebung, der Überprüfung und das ggf. notwendige Einfordern von Kostenbeiträgen obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, da dieser die **Finanzierungs- und Letztverantwortung** hat. Eventuelle Außenstände sind bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (und nicht bei dem Kita-Träger) zu verbleiben.

Die LIGA M-V geht davon aus, dass die kommunalen Verwaltungen daneben einen zusätzlichen Aufwand durch die Implementierung, Überprüfung und Anpassung des rechtlichen Rahmens und der Richtlinien zur Einführung der Elternbeiträge haben werden.

Dies würde die Entwicklung eines transparenten und gerechten Vergütungssystems sowie die Sicherstellung umfassen, dass die Beiträge sozial ausgewogen gestaltet sind (soziale Staffelung). Zudem wäre die Kommunikation mit den Eltern von großer Bedeutung, um sie über die neuen Regelungen umfassend zu informieren.

Sollte die Aufgabe der Erhebung und des Controllings von Elternbeiträgen auf Kita-Träger übertragen werden, ist dort mit einem zusätzlichen Arbeitsaufwand in der Buchhaltung und im Controlling zu rechnen. Daher müsste die Budgetplanung angepasst und der Verwaltungsaufwand – auch für das Controlling – einkalkuliert werden. Für Außenstände durch nicht gezahlte Elternbeiträge wäre ein Risikozuschlag erforderlich.

Für die Eltern würde die Wiedereinführung der Beiträge eine finanzielle Belastung darstellen.

6. Welche Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht notwendig, die eine hohe Qualität bei bestehender Beitragsfreiheit gewährleisten und gleichzeitig einen Beitrag zur Kostendämpfung ermöglichen?

Die LIGA M-V stellt mit großem Bedauern fest, dass im Bereich der Kindertagesförderung der Fokus auf der Kostendämpfung liegt, dem gegenüber jedoch das Kindeswohl und die Rechte der Kinder zurückgestellt werden.

Laut Bertelsmann-Studie gehört Mecklenburg-Vorpommern im Bereich der Kindertagesförderung zu den Schlusslichtern im Ländervergleich. Mecklenburg-Vorpommern hat nach wie vor den schlechtesten Personalschlüssel in Deutschland. Einsparungen würden eine weitere Absenkung der Qualität nach sich ziehen.

Für die Gewährleistung einer hohen Qualität bei gleichzeitigem Erhalt der Beitragsfreiheit wären zusätzliche öffentliche Mittel notwendig.

7. Wie bewerten Sie die langfristige Tragfähigkeit der steigenden Ausgaben für die Kindertagesförderung bei gleichbleibender Einnahmestruktur?

Die Qualität der frühkindlichen Bildung ist entscheidend für die Entwicklung von Kindern. Investitionen in die Kindertagesförderung bringen gesamtgesellschaftliche Vorteile mit sich, wie perspektivisch eine höhere Bildungs- und Erwerbsquote, was sich wiederum positiv auf die Wirtschaft auswirken wird. Zur Qualitätsentwicklung sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 79 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 79a SGB VIII ausdrücklich verpflichtet.

Die politische Entscheidung des Landes gegen Einnahmen in Form von Elternbeiträgen hat – zu Lasten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und zu Lasten der Kita-Kinder – zu einem Missverhältnis hinsichtlich notwendiger Ausgaben und langfristiger Tragfähigkeit der Kindertagesförderung geführt.

Die LIGA M-V hält es daher für geboten, mit allen Beteiligten über die Einführung von Elternbeiträgen unter Berücksichtigung der sozialen Gegebenheiten ergebnisoffen zu beraten.

8. Sehen Sie Alternativen zur gegenwärtigen Finanzierungsstruktur, die insbesondere das Land finanziell entlasten könnten?

Die Finanzierung der Kindertagesförderung dient überwiegend der Erfüllung gesetzlicher Rechtsansprüche (§ 24 SGB VIII, § 6 KiföG M-V). Daraus folgt eine Pflicht des Staates zur öffentlichen Finanzierung. Diese ist nicht über Zuwendungen oder Subventionen zu realisieren, da diese Form keine vollständige Bedarfsdeckung sicherstellt und auf freiwilligen Leistungen basiert. Rechtskonform ist in diesem Fall allein die Entgeltfinanzierung im Rahmen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses (§§ 78a ff. SGB VIII).

Bis zum 30.06.2004 erfolgte die **Finanzierung** durch das Land **über Festbeträge** (§ 74 SGB VIII). Aufgrund rechtlicher Mängel und verfassungsrechtlicher Bedenken hinsichtlich der Betriebskostenverordnung (u. a. OVG M-V, Ur. v. 30.10.2001 – 4 K 29/98) wurde das System reformiert.

Mit dem KiföG M-V trat zum 01.07.2004 die **Entgeltfinanzierung entsprechend §§ 78a ff. SGB VIII** in Kraft. Die Gesetzesbegründung (LT-Drs. 4/864 v. 29.10.2003) benennt explizit die Mängel der bisherigen Festbetragsfinanzierung und formuliert das Ziel, eine sachgerechte, rechtssichere und bedarfsorientierte Finanzierung zu etablieren. Bei der **Entgeltfinanzierung nach §§ 78a ff SGB VIII** entscheidet die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte.

Eine **Entgeltfinanzierung nach § 77 SGB VIII** ist für uns auch keine Alternative. Hier kommt ein Schiedsverfahren nicht zur Anwendung, so dass die Verwaltungsgerichte unmittelbar zuständig sind. Verwaltungsverfahren dauern wegen der Überlastung der Verwaltungsgerichte sehr lange, regelmäßig etwa 5 Jahre.

Soweit das Land weiterhin das politische Ziel (4. ÄndG KiföG M-V, LT-Drs. 6/1621 vom 04.03.2013, S. 33 f.) einer angemessenen Vergütung der in der Kindertagesförderung Beschäftigten verfolgt, ist das Entgeltfinanzierungssystem nach §§ 78a ff SGB VIII mit Schiedsstelle erforderlich.

Eine gesetzliche Regelung, die die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen – wie z.B. in § 38 Abs. 2 SGB IX - als wirtschaftlich und sparsam benennt, führt - auch im SGB IX - nicht automatisch zur Überflüssigkeit der Schiedsstelle; vgl. § 133 SGB IX [Schiedsstelle].

Die LIGA M-V empfiehlt daher, das Entgeltfinanzierungssystem nach §§ 78a ff SGB VIII beizubehalten. Anderenfalls würden die gesamten Anstrengungen des Landes der letzten Jahre für eine tarifliche Vergütung der Kita-Fachkräfte konterkariert.

Auch eine pauschale Finanzierung von Kindertagesstätten ist keine Alternative, da sie zu einer Objektfinanzierung führen würde – die Institution wird finanziert, nicht die individuelle Förderung des Kindes. Dies steht im Widerspruch zur Systematik des SGB VIII, die auf individuelle Rechtsansprüche und eine bedarfsgerechte Einzelfallförderung abzielt.

Auch ein zuwendungsfinanziertes System stellt aus Sicht der LIGA keine Alternative dar. In diesem System hängt die Förderung häufig von der Aufnahme in entsprechende Bedarfsplanungen oder vom Wohnsitz in der Gemeinde ab. Dies birgt insbesondere dann Probleme, wenn z.B. Kinder (im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts) Einrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets oder umgekehrt - Kinder von außerhalb nehmen Einrichtungen in einer Gemeinde in Anspruch oder ziehen unter Weiterbesuch der bisherigen Einrichtung um. Streitigkeiten müssen dadurch immer wieder gerichtlich entschieden werden. Die Zuwendungsfinanzierung wird primär als kostensparendes Instrument eingesetzt und nicht als strategisches Mittel zur Umsetzung fachlicher Anforderungen.

Die LIGA fordert daher die Beibehaltung und Stärkung der Entgeltfinanzierung nach §§ 78a ff SGB VIII für alle rechtsanspruchsberechtigten Kinder. Diese Form der Subjektfinanzierung garantiert eine individuelle, bedarfsorientierte und rechtskonforme Förderung. Gleichzeitig muss die Finanzierungsstruktur künftig auch soziale und sozialräumliche Unterschiede stärker berücksichtigen – auf der Basis nachvollziehbarer, wissenschaftlich fundierter Kriterien.

Die LIGA fordert, dass die Finanzierungsregelungen so ausgestaltet werden, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seiner Pflicht zur Vorhaltung eines ausreichenden Angebots von qualitativ hochwertigen, inklusiven Plätzen in der Kindertagesförderung auch im Bereich der Finanzierung nachkommt. Die Finanzierung "sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten" muss endlich gesichert, nachvollziehbar und wissenschaftlich begründet sein.

Die LIGA M-V empfiehlt daher, das aktuelle Finanzierungssystem beizubehalten und zu verbessern.

Steuerungsmöglichkeiten/Kontroll- und Prüfrechte/Entgeltvereinbarungen

9. Welche Bereiche halten Sie mit Blick auf gegebenenfalls zu intensivierende Kontrollen der Landesregierung gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für vordringlich?

Kontroll- und Prüfrechte des Landes gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollten reduziert statt intensiviert werden, da es im ureigensten Interesse der Kommunen liegt, die Kosten überschaubar zu halten. Dies könnte zur Reduzierung von Landespersonal beitragen und damit zur Reduzierung der Gesamtkosten im Haushalt des Landes.

Eine zusätzliche Kontrollinstanz würde zusätzliche Kosten verursachen.

Aus dem Konnexitätsprinzip in Art. 72 Abs. 3 Verfassung des Landes M-V folgt, dass der Landesgesetzgeber aus verfassungsrechtlichen Gründen gehalten ist, die Kostenentwicklung bei der Erfüllung der jeweiligen Aufgabe zu beobachten (sog. Kostenbeobachtungspflicht) und ggf. auf eine nachträglich entstandene Mehrbelastung zu reagieren. Die LIGA hält es für vordringlich, dass das Land (weiterhin) seiner Kostenbeobachtungspflicht nachkommt und ggf. auf eine nachträglich entstandene Mehrbelastung reagiert.

Der LIGA ist Teil II des rechtswissenschaftlichen Gutachtens von Christoph Brüning, "Verbesserungsmöglichkeiten des Finanzierungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Neuregelung

des Finanzierungssystems der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern seit dem 1. Januar 2020 nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) für die Städte, Gemeinden und Landkreise im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gutachten Teil II), erstattet im Auftrag des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern, des Städte- und Gemeindetags Mecklenburg-Vorpommern e.V., des Landkreistags Mecklenburg-Vorpommern e.V. und der Landeshauptstadt Schwerin bekannt.

Teil I des Gutachtens, der sich mit Fragen der Konnexität befasst, ist weder veröffentlicht, noch liegt dieser Teil der LIGA vor. Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung lehnt die Herausgabe ab. Wir gehen davon aus, dass sich aus diesem Teil des Gutachtens weitere Aspekte zur Beantwortung der Frage ableiten ließen.

10. Welche Steuerungsmöglichkeiten sollten dem Land Ihrer Meinung nach bei der Verhandlung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LQEV) eingeräumt werden?

Dem Land sollten bei der Verhandlung von Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen (LQEV) keine Steuerungsmöglichkeiten eingeräumt werden, da dies einen zusätzlichen Bürokratieaufwand und somit zusätzliche Kosten produzieren würde. Die Verhandlungszeiten wären nicht mehr überschaubar. Dagegen spricht auch, dass das Land nicht über sozialräumliche Kenntnisse verfügt.

Für die überörtliche Jugendhilfeplanung, also auch die überörtliche Kitabedarfsplanung, ist der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) gem. § 71 Abs. 5 Satz 3 SGB VIII zuständig. Durch den Verweis auf Abs. 3 ist der LJHA wie ein Jugendhilfeausschuss (JHA) für beispielhaft aufgeführte allgemeine und besondere Angelegenheiten der Jugendhilfe seines Bereiches zuständig. Dazu gehört nach § 71 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII die – überörtliche – Jugendhilfeplanung, einschließlich Kitabedarfsplanung. Diese Aufgabe obliegt nicht der Ministerialverwaltung und oder dem Landesrechnungshof. Der Landesjugendhilfeausschuss ist ein politisches Gremium. Er ist im Verhältnis zur Ministerialverwaltung und Verwaltung des Landesjugendamtes (LJA) rechtlich das „übergeordnete Gremium“, denn auch die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden (u.a.) im Rahmen der Beschlüsse des LJHA geführt. Ab dem 01.01.2026 wird das LJA personell um etwa 13 Mitarbeiter gestärkt, so dass eine inhaltliche Arbeit des LJHA, einschließlich Kitabedarfsplanung möglich wird.

Das Land übernahm beim Abschluss des Landesrahmenvertrages eine zentrale Steuerung hinsichtlich der zukünftigen Verhandlung von Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen. Die Mitglieder der Vertragskommission zur Weiterentwicklung des LRV sind durch Vertrag bestimmt. Der LRV bedarf nun Zeit für die Umsetzung. Im Übrigen ergibt sich das Vertragsrecht aus § 24 KiföG M-V.

11. Wie bewerten Sie die derzeit geringe Nutzung von Prüfungsrechten durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Kontrolle der Träger?

In Abweichung vom SGB VIII regelt das Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern:

- Verpflichtung der Einrichtungsträger, die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtung nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen. § 24 Abs. 1 Satz 8 KiföG M-V
- die Möglichkeit der anlasslosen Prüfung der Einhaltung der LQEV durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, § 33 KiföG M-V
- die Möglichkeit der anlasslosen Prüfung der Einhaltung der LQEV durch das Land; § 33 Abs. 3 KiföG M-V

- die Möglichkeit der anlasslosen Prüfung der Einhaltung der LQEV durch den Landesrechnungshof, § 33 Abs. 4 KiföG M-V
- Berechtigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, ohne Ansehung der Laufzeit der Vereinbarung eine Neuverhandlung zu verlangen, wenn die Prüfung gemäß § 33 ergibt, dass die in der LQEV festgelegten Leistungen seitens des Einrichtungsträgers nicht oder nicht vereinbarungsgemäß erbracht wurden und im Rahmen der Neuverhandlung das auf die nicht oder nicht vereinbarungsgemäße Leistung entfallende Entgelt zu berücksichtigen (Aufrechnung); § 24 Abs. 6 KiföG M-V.

Die Aussage des Landesrechnungshofes in den Ziffern 69 und 70, das örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe keine (rechtliche) Handhabe hätten, um eine vereinbarte Qualität oder Leistung bzw. ein geringeres Entgelt durchsetzen zu können, ist somit nicht richtig.

Durch regelmäßige Verhandlung der LQEV erfolgt bereits der Nachweis- und die Darlegung der Einnahmen und Ausgaben des letzten Wirtschaftsjahres und somit regelmäßig eine Prüfung.

Die LIGA M-V kann nicht bestätigen, dass die Prüfungsrechte derzeit gering genutzt würden.

Bei Ausweitung der Prüfungen ist mit Kostensteigerungen zu rechnen.

12. Welche praktischen Risiken sehen Sie im Prospektivitätsprinzip bei der Entgeltvereinbarung?

Prospektivität ist ein etabliertes System in der sozialen Marktwirtschaft, siehe z.B.:

- § 123 Abs. 2 Satz 3 IX "[Die Vereinbarungen] sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen (Vereinbarungszeitraum); nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig."
- § 85 Abs. 3 XI "Die Pflegesatzvereinbarung ist im Voraus, vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode des Pflegeheimes, für einen zukünftigen Zeitraum (Pflegesatzzeitraum) zu treffen. [...]"
- § 75 Abs. 1 Satz 5 XII. "[Die Vereinbarungen] sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen (Vereinbarungszeitraum); nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig."

Darüber hinaus verhandeln auch nicht soziale Unternehmen prospektiv.

Qualitätsentwicklung, zu der die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 79a SGB VIII verpflichtet sind, ist ein Teil von Prospektivität. Würde Prospektivität wegfallen, müsste es einen sehr hohen Risikozuschlag geben, damit insbesondere die Erfüllung der Rechtsansprüche der Kinder auf Förderung gewährleistet ist. Durch eine regelmäßige Verhandlung und die dabei erforderliche Darlegungs- und Nachweispflicht der Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode gem. § 24 Abs. 1 KiföG MV ist eine Prüfung nicht wirtschaftlicher und nicht sparsamer Kosten gesichert.

Ein Kostenerstattungsprinzip birgt deutlich größere Risiken für die Leistungserbringer und das Land. Wesentlich mehr Streitfälle wären vorprogrammiert. In der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 4/864 v. 29.10.2003) wurde das Problem bereits in 2003 wie folgt beschrieben:

"Das KitaG schränkt die kommunale Selbstverwaltung ein und steht damit vor allem hinsichtlich seiner Regelungen zur Erstattung der Kosten der Träger der Kindertageseinrichtungen im Widerspruch zu den Zielen der Verwaltungsreform.

Das Gesetz hat insbesondere bezüglich seiner Norm der jährlichen Ermittlung der durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten) immer wieder zu Konflikten vor allem zwischen der Landesverwaltung und den Trägern der Kindertageseinrichtungen geführt. Die durch die Landesregierung hierzu erlassenen Rechtsvorschriften sowie die diesen zugrunde liegenden Verfahren

zur Ermittlung der durchschnittlichen Betriebskosten sind in mehreren Fällen mit Rechtsstreitigkeiten behaftet. [...]”

Vorausgegangen war das Urteil des OVG M-V v. 30.10.2001, Az.: 4 K 29/98 zur Klage der AWO Demmin gegen das Land wegen rechtswidriger Betriebskostenverordnung, die die Höhe durchschnittlicher Betriebskosten regelte. Die Betriebskostenverordnung beruhte auf einer fehlerhaften Berechnungsgrundlage und -methode.

Aus den vorgenannten Gründen änderte das Land mit dem 4. ÄndG KiföG aus dem Jahre 2003 die Zuwendungs-/Festbetragsfinanzierung in das Entgeltfinanzierungssystem nach §§ 78a ff SGB VIII.

Das Subsidiaritätsprinzip nach § 4 Abs. 2 SGB VIII lautet: “Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.” Dies setzt voraus, dass die Finanzierung – wie beim Prospektivitätsprinzip – auf Augenhöhe und partnerschaftlich erfolgt. Anderenfalls (bei Festbetragsfinanzierung) besteht das Risiko, dass die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe den Betrieb von Kindertageseinrichtungen aus wirtschaftlicher/ unternehmerischer Verantwortung einstellen. Land, öddJ und Gemeinden würden das Verlustrisiko und einen vermutlich höheren Verwaltungsaufwand als bei einem prospektiven Ansatz tragen müssen; so auch der LRH im Sonderbericht, Ziffer 75.

Insgesamt ist die LIGA somit der Auffassung, dass das derzeit angewandte prospektive Entgeltfinanzierungssystem beibehalten werden muss.

13. Halten Sie rückwirkende Entgeltanpassungen – wie vom Landesrechnungshof vorgeschlagen – rechtlich und administrativ für realisierbar?

Nein. Rückwirkende Entgeltanpassungen stehen im klaren Widerspruch zu geltendem Bundesrecht, insbesondere zu § 78d Abs. 1 Satz 2 SGB VIII. Dieser schreibt prospektive Vereinbarungen auf Basis zu erwartender Kosten ausdrücklich vor. Das Prospektivitätsprinzip dient der Planungssicherheit freier Träger und ist Grundlage wirtschaftlich verantwortbarer Vertragsgestaltung.

Ein „Aufbrechen“ dieses Prinzips ist nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich, sondern auch administrativ hochkomplex: Die notwendige tagesaktuelle Erfassung der tatsächlichen Betreuungszeiten würde umfangreiche IT-Infrastruktur, neue Meldesysteme, permanente Datenerfassung und zusätzliche Fachkräfte in den Verwaltungen erfordern. Der erhöhte Verwaltungsaufwand verursacht Mehrkosten – ohne Spareffekt.

Der Vorschlag des Landesrechnungshofes ist daher aus Sicht der freien Träger rechtlich nicht haltbar, ökonomisch zweifelhaft und fachlich kontraproduktiv. Er gefährdet nicht nur die Verlässlichkeit des Finanzierungssystems, sondern riskiert eine Schwächung der Angebotsstruktur in der Fläche.

14. Welche Maßnahmen wären am wirksamsten, um die Personalbelastung kurzfristig zu senken?

Die Belastung des pädagogischen Personals in Kitas in Mecklenburg-Vorpommern ist hoch – nicht zuletzt aufgrund von Fachkräftemangel in den Einrichtungen, wachsender Heterogenität in den Gruppen und zusätzlichen Verwaltungsanforderungen. Wirksame Entlastung muss zielgerichtet, unmittelbar und pädagogisch begründet erfolgen:

- Einführung eines landesweiten Mindestpersonalschlüssels: Nur mit einer rechtlich verbindlichen personellen Untergrenze lässt sich Dienstplanung verlässlich gestalten – unabhängig von kurzfristiger Belegung oder tagesaktueller Finanzierung. Ohne diesen Rahmen bleiben Überlastungen strukturell programmiert. Nur mit einem rechtlich verbindlichen Mindestpersonalschlüssel kann das Land das erforderliche Personal und die Finanzierung der Kindertagesförderung kalkulieren.
- Valide und verlässliche Zeitumfänge bei Arbeitsverträgen: Flexible Modelle (z. B. variierende Stundenkontingente je nach Kinderanwesenheit) machen Planbarkeit unmöglich und schrecken Fachkräfte ab.
- Ausbau der Leitungszeit: Die Bertelsmann Stiftung belegt wiederholt, dass Leitungskapazitäten ein Schlüsselfaktor für pädagogische Qualität und Personalbindung sind.
- Stärkung multiprofessioneller Unterstützung: Fachberatung, Supervision, IT-Support und Verwaltungsassistenten aber auch zuverlässige Alltagshelfer:innen oder FSJler:innen entlasten pädagogische Fachkräfte im Alltag und reduzieren krankheitsbedingte Ausfälle.
- Verzicht auf minutengenaue Abrechnungen auf Basis von App-Daten oder tagesaktuellen Auslastungsquoten. Diese erhöhen nicht die Steuerungssicherheit, sondern erzeugen massiven bürokratischen Druck und gefährden die pädagogische Arbeit.
- Verzicht auf nicht evaluierte technische Systeme (z. B. Zentrales Anwesenheitsmanagement per App), wenn deren Nutzen für Qualität und Effizienz nicht nachgewiesen ist.
- Entlastung entsteht nicht durch neue Controllingmechanismen, sondern durch klare, verlässliche und qualitätsgesicherte Rahmenbedingungen.

Schiedsstellenverfahren

15. Wer bzw. welche Institutionen könnten aus Ihrer Sicht als Schlichter die aufwendigen Schiedsstellenverfahren ablösen oder wie wären die Schiedsstellenverfahren selbst zu verbessern?

Die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII ist ein bewährtes, rechtsstaatlich abgesichertes Instrument.

Ein vom Land benannter „Schlichter“ wäre weder unparteiisch noch rechtssicher und schüfe Doppelstrukturen, die Verfahren verteuern und verzögern. Stattdessen empfiehlt die LIGA:

- Verfahrensökonomie erhöhen: Entscheidungen nach Aktenlage zulassen, wenn der Sachverhalt unstreitig ist; Streitwert-Schwelle für mündliche Verhandlungen einführen.
- Digitale Aktenführung verbindlich einführen
- Landesweite Fortschreibungsraten für absehbare Kostensteigerungsfaktoren: gesetzliche Anerkennung tariflich bzw. tarifähnlich bedingter Steigerungsraten, Inflationskostensteigerungen und Instandhaltungskosten verhandeln, um Routinekonflikte zu vermeiden; die Schiedsstelle bleibt für Sonderfälle zuständig.
- Transparenzbericht verpflichtend: Jährliche Veröffentlichung von Einigungs- und Schiedsspruchstatistiken entkräftet Mythen und stärkt das Vertrauen aller Beteiligten.

Damit wird die Schiedsstelle nicht abgeschafft, sondern effizienter, schneller und transparenter gestaltet – ohne rechtsstaatliche Unabhängigkeit und vorgerichtliche Einigungsmöglichkeiten zu gefährden und Gerichte zu entlasten.

Reformvorschläge

16. Welche konkreten Reformvorschläge halten Sie für geeignet, um Kostenentwicklung, Qualität und Bedarf in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen?

Der Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 79a SGB VIII kommt das Land Mecklenburg-Vorpommern – wie in oben beschrieben – nur in minimalisierter Form nach.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat im bundesweiten Vergleich nach wie vor den schlechtesten Personalschlüssel. Bisher regelt das Land nicht einmal einen verbindlichen Mindestpersonalschlüssel zur Kindeswohlsicherung per Verordnung oder Gesetz. Zwar regelt der Landesrahmenvertrag einen Personalschlüssel. Der Landesrahmenvertrag gilt jedoch nur bei Beitritt.

Die Qualität der Kindertagesförderung hängt wesentlich von der Ausbildung und der Zahl der Fachkräfte ab. Für die direkte Arbeit mit den Kindern wird dies durch die Fachkraft-Kind-Relation ausgedrückt, die im KiföG M-V geregelt ist. Bereits heute verfügt Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich mit anderen Bundesländern zwar über gut ausgebildete Fachkräfte, die überwiegend über Berufsabschlüsse aus dem Erzieher*innenbereich verfügen. Gleichwohl ist aber deren Anzahl im Verhältnis zu den geförderten Kindern sehr niedrig. Für eine qualitativ hochwertige Kindertagesförderung, die den Auftrag nicht nur von Betreuung, sondern auch von Erziehung und vor allem Bildung erfüllt, ist dies zu wenig. Die LIGA MV sieht aus diesem Grunde keine Möglichkeit, bei der Qualität zu sparen, indem die Anzahl des Fachpersonals verringert wird.

Vielmehr muss es darum gehen, dass die Verbesserung in der Fachkraft-Kind-Relation, wie sie durch die 4. KiföG-Novelle begonnen wurde, weiterzuführen. Dabei kann der zu erwartende und durch statistische Erhebungen belegte Rückgang der Geburtenzahlen im Bundesland genutzt werden. Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung geht auf der Grundlage der statistischen Erhebungen davon aus, dass in den nächsten Jahren weniger Kinder in die Kindertagesförderung einmünden. Dies bedeutet, dass ohne weiteres Handeln, die Kosten des gesamten Bereiches – auch ohne das Zutun des Gesetzgebers – sinken werden. Gleichzeitig bedeutet es auch, dass Fachkräfte, die jetzt in der Kindertagesbetreuung beschäftigt sind, teilweise dort nicht länger beschäftigt werden können, weil die Finanzierung nur im Rahmen des gesetzlich normierten Fach-Kind-Verhältnisses möglich ist. Eine Verbesserung der personellen Situation ist nur möglich, wenn dafür die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden. Dies würde bedeuten, dass die Abgeordneten einer Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation in einer weiteren KiföG-Novelle zustimmen müssen. Im Ergebnis wird damit für die weniger werdenden Kinder in der Kindertagesförderung die Qualität verbessert und deren Chancen auf einen gelingenden Bildungsweg verbessert. Bei einer sukzessiven Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation, die sich an den Geburtenzahlen orientiert, könnte bei relativer Kostenneutralität erreicht werden, dass die Fachkräfte im System bleiben und dennoch die Qualität der Förderung verbessert wird.

Die LIGA MV weist darauf hin, dass eine Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation als Nebeneffekt dazu führen kann, dass mehr Differenzierung in der Betreuung der Kinder möglich wird. Kindertagesförderung ist ein Gruppenangebot. Wenn durch mehr Personal auch kleinere Gruppen möglich werden, so kann individueller auf die Bedarfe der Kinder eingegangen werden. Gleichzeitig können davon kleinere Einrichtungen, vor allem im ländlichen Raum, profitieren, die sonst bei sinkenden Kinderzahlen keine Gruppenstärke mehr erreichen und schließen müssen. Das bedeutet nicht nur für die Eltern, sondern natürlich auch für Kinder weite Strecken, um die Kindertagesförderung zu erreichen und erhöht damit auch die Zeit, die die Kinder betreut werden müssen.

Aus Sicht der LIGA MV bietet die Qualität der Kindertagesförderung jedenfalls keinen geeigneten Ansatzpunkt zur Kostendämpfung.

Ein Abbau übermäßiger Bürokratie könnte Kosten dämpfen, die sowohl auf der Seite der Einrichtungsträger als auch auf der Seite der örtlichen Jugendämter viele Ressourcen verbraucht. Dazu gehören z.B. einheitliche und übersichtliche Verhandlungsgrundlagen und zügige Verhandlungen entlang des Landesrahmenvertrages. Ein zügiges Verwaltungsverfahren wird durch das grundsätzliche Misstrauen gegenüber dem Verhandlungspartner und Leistungserbringer gestört. Dies kommt durch überbordende Forderung von Nachweisen in den Verhandlungen zum Ausdruck, aber auch durch intensive Prüfungen vor Ort bei den Leistungserbringern. Hier

wäre es sinnvoller, wenn die örtlichen Jugendämter die Qualität der Leistungen durch vor-Ort-Besuche zur Begutachtung der pädagogischen Arbeit nutzen würden.

17. Welche Rolle könnten Bundesmittel perspektivisch für eine nachhaltige Finanzierung der Kindertagesförderung spielen?

Besonders wichtig für die Kindertagesförderung ist eine Verbesserung der Qualität durch die Finanzierung zusätzlichen Fachpersonals. Mecklenburg-Vorpommern ist seit Jahren das Schlusslicht im Vergleich der Personalschlüssel der Bundesländer untereinander. Ein nachhaltiger Effekt einer Bundesförderung setzt voraus, dass der Bund eine verlässliche Grundlage für seine finanzielle Beteiligung schafft. Dies war z.B. durch das KiQuTG nicht gegeben, da dies zeitlich begrenzt war. Personelle Entscheidungen werden jedoch langfristig getroffen. Bundes-einheitliche Standards könnten ein Anhaltspunkt für eine finanzielle Unterstützung durch den Bund sein und Anreize für die Landesgesetzgebung geben.

18. Welche politischen oder gesetzlichen Änderungen auf Landes- oder Bundesebene wären aus Ihrer Sicht notwendig, um eine nachhaltige Lösung zu erreichen?

Die Kindertagesförderung wird von der überwiegenden Zahl der Kinder in diesem Bundesland besucht. Die Besuchsquote lag 2024 bei 55,3 % der 0 - 3jährigen; bei 93,7 % der 3 - 6jährigen und 75,6 % der 6 - 11jährigen Kinder. Sie ist damit für die meisten Kinder im Land die Grundlage für schulischen Erfolg und soziales Lernen.

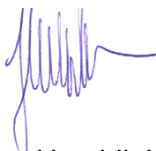
Nachhaltig im Sinne der Landesentwicklung kann vor diesem Hintergrund nur eine qualitativ hochwertige Kindertagesförderung sein. Dafür sollte das Land die gesetzlichen Grundlagen schaffen, indem es weniger Kindern mehr Fachkräfte zur Verfügung stellt. Hierfür gibt es zwei Wege:

- Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation
- Verbesserung des Personalschlüssels

Beides kann das Land im Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des KiföG M-V durchsetzen.

Das Land hätte sogar die Verpflichtung, wegen §§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, 49 SGB VIII per Verordnung oder Gesetz verbindlich einen Mindestpersonalschlüssel zur Gewährleistung des Kindeswohls zu regeln und zu finanzieren.

Der Bund könnte und müsste seine Verantwortung für die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse wahrnehmen, indem er Mindeststandards für die Kindertagesförderung beschreibt, die nicht unterschritten werden dürfen. Sowohl das Land wie auch der Bund sollten sich dabei an den fachwissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren. Eine derartige Anpassung müsste in die nächste SGB VIII-Reform einfließen.



Jan-Hendrik Hartlöhner
LIGA-Vorsitzender